



## Information über die Pflichten als Inhaber/-in eines Gastwirtschaftspatents

Bei der Polizei gehen häufig Lärmklagen aus der Anwohnerschaft von gastgewerblichen Betrieben ein. Damit die Nachbarschaft Ihres Lokals durch dessen Betrieb nicht übermässig gestört wird, setzen wir Sie mit diesem Schreiben über Ihre Pflichten als Patentinhaber/-in in Kenntnis.

- Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist zu respektieren.
- Werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- Störendes Verhalten im Freien, sogenannte Begleiterscheinungen (Gästelärm vor dem Lokal usw.), ist während der Nachtruhe untersagt. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.
- Die sich im Freien aufhaltenden Gäste sind, ebenso wie die kommenden und vor allem die gehenden Kunden, in geeigneter Weise auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen.
- Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.
- Zur Überwachung der Musikkautstärke sind durch den/die Patentinhaber/-in oder die Stellvertretung sowohl im Freien als auch im Innern des Hauses Kontrollgänge durchzuführen.
- Das Betreiben von Lautsprecheranlagen im Freien bedarf einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- Das Lokal ist, sofern nicht anders geregelt bzw. bewilligt, von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. In Gartenrestaurants darf bis längstens um 21.30 Uhr gewirtet werden und ab 22.00 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Aussenbereich bzw. Garten aufhalten, falls nicht andere Öffnungszeiten vorgängig durch die Abteilung Sicherheit bewilligt wurden.
- Sie haben Ihre Stellvertretung über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Während Ihrer Abwesenheit ist sie für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

Sollten Lärmklagen im Zusammenhang mit Ihrem Betrieb bei der Polizei eingehen, wären wir gezwungen, die für den Betrieb verantwortliche Person an den Stadtrichter zu verweisen. Bei berechtigten Klagen wegen Musikkärms sähen wir uns dazu veranlasst, die musikalischen Darbietungen zudem zeitlich einzuschränken oder allenfalls vollständig zu untersagen. Einer allfälligen Einsprache gegen eine solche Verfügung könnte die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Des Weiteren behalten wir uns vor verwaltungsrechtliche Massnahmen, die bis zum Entzug der Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungszeit und/oder dem Patententzug reichen können, zu prüfen bzw. solche in die Wege zu leiten.

Sofern die Ruhe der Anwohnerschaft durch den Betrieb eines Aussenrestaurants gestört werden sollte, sähen wir uns veranlasst, den Betrieb der jeweiligen Aussenfläche/n zeitlich einzuschränken.

betrifft Restaurant (Name des Betriebs): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Patentinhaber/-in (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Stellvertreter/-in (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

vom Inhalt Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Patentinhaber/-in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Stellvertreter/-in)

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Gesetzliche Grundlagen:

- aktuell gültige Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf (PVO)
- Gastgewerbegesetz (GGG) sowie deren Verordnung (VO GGG) und Richtlinien
- Eidg. Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007